

1. Vollmacht zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde

(Erläuterungen sind umseitig abgedruckt)

Hiermit bevollmächtige ich

Name, Vorname oder Firma (**zukünftige Halterin/zukünftiger Halter**)

Anschrift

Herrn / Frau / Firma **als Bevollmächtigte(n)**

Name, Vorname

Anschrift

das nachstehende Fahrzeug für mich / die vorgenannte Firma zuzulassen und die Fahrzeugpapiere in Empfang zu nehmen.

Hersteller, Typ und Fahrzeug-Ident-Nr. oder zukünftiges (reserviertes) amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs

2. Einverständniserklärung

Ich erkläre mein Einverständnis, dass der/dem Bevollmächtigten mitgeteilt wird, ob Kraftfahrzeugsteuererrückstände bestehen, die die Zulassung des Fahrzeuges verhindern.

Die Zulassung eines Fahrzeuges darf nur erfolgen, wenn der Fahrzeughalter der Zulassungsbehörde keine rückständigen Gebühren oder Auslagen aus vorausgegangenen Zulassungs- und damit zusammenhängenden Verwaltungsvorgängen schuldet.

Ich erkläre mein Einverständnis, dass der/dem Bevollmächtigten die Höhe der Rückstände mitgeteilt werden.

3. Teilnahmeerklärung für das Lastschrift-Einzugsverfahren

(gilt nur für die Kraftfahrzeugsteuer des zuzulassenden Kraftfahrzeuges ab dem Tag der Zulassung)

Ich ermächtige das zuständige Finanzamt, die für das zuzulassende Fahrzeug zu entrichtende Kraftfahrzeugsteuer – frühestens zum jeweiligen Fälligkeitstag – von meinem/unserem Konto einzuziehen.

Kontonummer

Bankleitzahl

Bankbezeichnung

Ggf. abweichender Kontoinhaber (Name, Vorname):

Ort, Datum

Unterschrift des abweichenden Kontoinhabers/der abweichenden Kontoinhaberin:

Ort, Datum

Unterschrift

Erläuterungen:

1. Vollmacht

Sie können sich bei der Zulassung eines Fahrzeugs durch eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dazu ist es erforderlich, dass Sie die **umseitig abgedruckte Vollmacht vollständig ausfüllen und unterschreiben**. Die Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers und der/des Bevollmächtigten ist bei der Zulassungsbehörde erforderlich.

2. Einverständniserklärung

In den Zulassungsstellen in NRW ist ab dem 01.01.2006 für die Zulassung eines Fahrzeugs Voraussetzung, dass der Halter/die Halterin in NRW keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände hat. Im Fall der Bevollmächtigung setzt die Zulassung eine Einverständniserklärung der künftigen Fahrzeughalterin/des künftigen Fahrzeughalters voraus, nach der die Zulassungsstelle die bevollmächtigte Person über das Bestehen von Kraftfahrzeugsteuerrückständen informieren darf. **Ein Fahrzeug wird nicht zugelassen, wenn Kraftfahrzeugsteuerrückstände vorhanden sind**. Über die Höhe der eventuell vorhandenen Kraftfahrzeugsteuerrückstände erhält die für die Zulassung bevollmächtigte Person bei der Zulassungsstelle keine Auskünfte. Die erteilte Vollmacht berechtigt das Finanzamt nicht zur Erteilung von Auskünften, die dem Steuergeheimnis unterliegen (§ 30 AO). Eine solche Auskunft kann nur der künftigen Fahrzeughalterin/dem künftigen Fahrzeughalter erteilt werden.

In den Zulassungsstellen in NRW ist ab dem 19.09.2006 für die Zulassung eines Fahrzeuges Voraussetzung, dass der Halter/die Halterin der Zulassungsbehörde keine rückständigen Gebühren oder Auslagen aus vorausgegangenen Zulassungs- und damit zusammenhängenden Verwaltungsvorgängen schuldet.

Wird die Zulassung durch eine beauftragte Person beantragt, so darf dieser die Höhe der Rückstände nur mitgeteilt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung des Halters/der Halterin vorgelegt wird.

Die Erteilung einer Einzugsermächtigung vom Konto des Halters/der Halterin bei einem Geldinstitut zur Begleichung der von der Zulassungsbehörde festgestellten rückständigen Beträge ist nicht zulässig.

3. Lastschrifteneinzugsverfahren

In NRW ist ab dem 01.11.2005 für die Zulassung eines Fahrzeugs zwingend die Teilnahme am Lastschrift-Einzugsverfahren erforderlich.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

1. Bitte füllen Sie den Vordruck sorgfältig aus und unterschreiben Sie ihn. Sie erhalten vor der Abbuchung wie gewohnt einen Steuerbescheid, aus dem sich die Höhe und die Fälligkeit der Steuer ergeben. Die Zulassungsbehörde kann Ihnen hierüber keine Auskünfte erteilen. Als Nachweis legen Sie bitte die Bankkarte bzw. eine Kopie der Bankkarte vor.
2. Das für die Einzugsermächtigung angegebene Konto muss die erforderliche Deckung aufweisen, weil sonst für das kontoführende Geldinstitut keine Verpflichtung zur Einlösung besteht.
3. Wenn Sie Ihr Fahrzeug abmelden, erlischt automatisch die erteilte Lastschrifteneinzugsermächtigung. Bei Anmeldung eines anderen Fahrzeuges müssen Sie erneut eine Lastschrifteneinzugsermächtigung erteilen.
4. Die Daten zur Bankverbindung werden im automatisierten Verfahren gespeichert und verarbeitet. Eine Weitergabe an Stellen außerhalb der Steuerverwaltung erfolgt nur an Geldinstitute im Rahmen des Lastschrifteneinzugsverfahrens und bei etwaigen Erstattungen.
5. Eventuelle Änderungen Ihrer Bankverbindung teilen Sie bitte dem **für die Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Finanzamt mit**.